Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9
Frau Anne Zeidler
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Regulierung

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Dortmund, 9. Januar 2015

Stellungnahme zur Konsultationsveranstaltung „horizontale Kostenwälzung" am 25.11.2014

Sehr geehrte Frau Zeidler,

zu den in der Konsultationsveranstaltung am 25.11.2014 durch die Beschlusskammer 9 (BK9) vorgestellten Modellen einer horizontalen Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) werden wir nachfolgend Stellung nehmen. Hierbei werden wir zunächst **(I.)** im Allgemeinen ausführen, dass es in einem gemeinsamen Marktgebiet keinen schützenswerten Wettbewerb zwischen FNB gibt **(1.)**, insbesondere nicht unter Berücksichtigung der Pflicht zur Einführung von virtuellen Netzkopplungspunkten **(2.)**, und dass die von der BNetzA angestellten Überlegungen zur „horizontalen Kostenwälzung" zum jetzigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion im Zusammenhang mit dem europäischen Netzkodex zur Harmonisierung der Tarifstrukturen für Gas (NC TAR) nicht zielführend sind **(3.)**. Ferner legen wir dar, dass es an einer Ermächtigung der BNetzA zur Festlegung einer „horizontalen Kostenwälzung" fehlt **(4.)**.

Im Folgenden **(II.)** werden wir die Probleme des von der BNetzA favorisierten Modells 2 speziell bezogen auf Thyssengas und im Allgemeinen darlegen. Wir stellen dar, wie sich die Chancen der Vermarktung von Ein- und Ausspeisekapazitäten der Thyssengas durch die Umsetzung des Modells 2 verschlechtern **(1.)** und dass der Wettbewerbsdruck allenfalls einseitig auf Thyssengas wirkt **(2.)**. Sodann zeigen wir auf, dass das Modell 2 nicht zu einer verursachungsgerechten Entgeltbildung führt **(3.)**. Das Modell 2 führt nicht nur zu volkswirtschaftlich unsinnigen Ausbausignalen **(4.)**, es werden darüber hinaus auch erhebliche Fehlanreize gesetzt, die zu einer Erschwerung der Kooperation in den Marktgebieten führen **(5.)**. Schließlich legen wir dar, dass durch eine horizontale Kostenwälzung die Grundsätze der Marktgebietskooperation in Frage gestellt werden **(6.)**. Abschließend erläutern wir, dass die Bestimmung der Höhe der Kapazitäten für die Wälzung nicht nachvollziehbar ist **(7.)**, und stellen dar, dass bei einem Festhalten an einer Analogie zur internen Bestellung das Maß der Abhängigkeit des aufnehmenden FNB vom abgebenden FNB zu berücksichtigen wäre **(8.)**.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Dann **(III.)** fassen wir unsere Sicht nochmals zusammen und bewerten kurz die anderen dargestellten Modelle.

I. Allgemeines

1. Kein schützenswerter Wettbewerb

Auch in dieser Konsultationsveranstaltung wurde seitens der BK9 erneut auf eine positive Wirkung bestehenden Wettbewerbs hingewiesen. Diesbezüglich möchten wir unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 24.09.2013 und 24.11.2014 nochmals verdeutlichen, dass der aktuelle Wettbewerb in einem erheblichen Maß verzerrt und keineswegs schützenswert ist. Der aufgrund vielfältiger gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben und Kooperationspflichten ohnehin schon äußerst begrenzte Spielraum, innerhalb dessen sich die FNB heute bewegen, wird kurzfristig weiter durch den NC TAR sowie geplante Festlegungen der BNetzA – zu nennen sind hier insbesondere die BEATE-Festlegung sowie die angekündigte Festlegung zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (KARLA Gas 2.0) – eingeschränkt. Die FNB haben damit praktisch keine Möglichkeit, sich von anderen FNB durch Differenzierungen in den angebotenen Leistungen abzugrenzen. Diese massiven Eingriffe in die freie unternehmerische Entscheidungsgewalt der FNB sind allein deshalb gerechtfertigt, weil es sich um natürliche Monopole handelt.

Eine weitere Inkonsistenz der Wettbewerbsargumentation ergibt sich zusätzlich dann, wenn dem aufnehmenden FNB, wie in der Konsultationsveranstaltung durch die BK9 klargestellt, untersagt wird, ggf. vorhandene günstigere Alternativen zur Sicherstellung der entsprechenden Aufspeisung seines Netzes (z.B. in Form von Lastflusszusagen) zu nutzen, um dadurch seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Der aufnehmende FNB wird dadurch gezwungen, Leistungen eines Wettbewerbers in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen, was zwangsläufig zu höheren eigenen Kosten und zu Mehrerlösen beim unmittelbaren Wettbewerber und damit zu weiteren Nachteilen im Wettbewerb führen muss. Wir möchten an dieser Stelle klarstellen, dass auch wir der Auffassung sind, dass die FNB innerhalb eines Marktgebietes die insgesamt vorhandene Infrastruktur möglichst maximiert nutzen sollten und ein Rückgriff auf externe Leistungen nur dann erfolgen sollte, wenn die Möglichkeiten der FNB insgesamt ausgeschöpft sind. Es kann jedoch nicht überzeugen, dass die FNB einerseits im Wettbewerb gegeneinander antreten müssen, andererseits jedoch zwingend eine Nutzung von kooperationsinternen Leistungen eines Wettbewerbers unabhängig von den Kosten vorgeschrieben wird. Damit würde das Monopol eines FNB durch behördliches Handeln zu Lasten seines Wettbewerbers maßgeblich verstärkt werden, was den Wettbewerb massiv verzerrt.

2. Berücksichtigung der Pflicht zur Einführung von virtuellen Netzkopplungspunkten

Wie wir ebenfalls bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen ausgeführt haben, sind nach Art. 19 Ziffer 9 des Netzkodex über Mechanismen für die Kapazi-

tätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) alle Punkte zwischen zwei gleichen benachbarten Marktgebieten spätestens 2018 unternehmensübergreifend zu virtuellen Netzkopplungspunkten zusammenzufassen und durch die beteiligten FNB gemeinsam zu vermarkten (entspricht einer netzbetreiberübergreifenden Zonung). Die Grundsätze der Bestimmung der Entgelte an diesen virtuellen Netzkopplungspunkten werden im NC TAR festgelegt. Die Umsetzung dieser Verpflichtung bedeutet eine weitere erhebliche Vertiefung der Kooperation der FNB und bietet unserer Auffassung nach große Chancen zur gemeinsamen Maximierung der dann gemeinsam anzubietenden Kapazität. Dabei können zugleich auch effiziente Gasflüsse über die verschiedenen physischen Netzkopplungspunkte zwischen zwei Marktgebieten sichergestellt und Engpässe vermieden werden, indem die Überspeisung möglichst direkt dort vorgenommen wird, wo die Last besteht. Letzteres wäre insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Marktgebietszusammenlegungen ein guter Ansatz, um Kosten eines Engpassmanagements zu reduzieren. Selbstverständlich wird es hier im Einzelfall durchaus zu gegenläufigen Interessen von abgebendem und aufnehmendem FNB kommen. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass sachgerechte Lösungen zwischen den FNB gefunden werden können. Mit der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist allerdings zugleich auch ein endgültiger und vollständiger Ausschluss des Restwettbewerbs an diesen Punkten verbunden.

3. Festlegung erst auf Basis des finalen NC TAR sinnvoll

ENTSOG hat fristgerecht Ende 2014 einen Entwurf des NC TAR an ACER übergeben. Mit einem Abschluss des Prozesses und einer Verabschiedung des Netzkodex ist nicht vor 2016 zu rechnen. Entgegen der klaren Forderung von ACER enthält der Entwurf des Netzkodex nicht nur die ausschließliche Verpflichtung zur Einführung einer gemeinsamen und einheitlichen Entgeltbildung je Marktgebiet auch bei Beteiligung mehrerer FNB, sondern er bietet den nationalen Regulierungsbehörden alternativ die Möglichkeit, davon abzuweichen, wobei weder Voraussetzungen für diese Entscheidung noch Ziele noch ein Modell zur Umsetzung eines etwaigen alternativen Ausgleichsmechanismus im derzeitigen Entwurf definiert werden.

Aktuell ist nicht absehbar, welche Regelung der finale NC TAR enthalten wird. Wir können uns allerdings schon angesichts der sonstigen Detailtiefe des Netzkodex und der allen Beteiligten bewussten erheblichen Wirkung von Modellen von Ausgleichszahlungen zwischen FNB nicht vorstellen, dass hier eine vollständig offene Festlegungsmöglichkeit für die Regulierungsbehörden geschaffen wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil beispielsweise die vorgeschlagene horizontale Kostenwälzung nach Modell 2 offensichtlich und gewollt zu völlig anderen Ergebnissen (nämlich, wie wir unten darstellen werden, zu noch unterschiedlicheren Entgelten der FNB insbesondere auf der Ausspeiseseite) als die gemeinsame Entgeltbildung (hier wären wenigstens gleiche Entgelthöhen in gleichen Regionen umgesetzt, bei einer Anwendung des Briefmarkenmodells sogar insgesamt gleiche Ein- und Ausspeiseentgelte) führen wird. Es ist jedoch nicht vorstellbar, dass zwei in ihrer Wirkung völlig gegensätzliche Ansätze in gleicher Weise geeignet sind, die Ziele des Netzkodex zu erreichen.

Ferner ist noch nicht abzusehen, ob der NC TAR am Ende den FNB und/oder der BNetzA ausreichende Flexibilität bei der Aufteilung der Gesamterlöse in Ein- und Ausspeisekostenblöcke geben wird, um die sich durch eine „horizontale Kostenwälzung" noch verstärkende Spreizung zu ermöglichen.

Um einen erneuten Umbruch zu vermeiden, sollte eine Festlegung zur horizontalen Kostenwälzung erst auf Basis eines finalen Standes des NC TAR getroffen werden, um eine vollständige Kompatibilität sicherzustellen.

4. Fehlende Ermächtigung für die Festlegung der BNetzA

Ferner besteht aus unserer Sicht aktuell keine ausreichende Festlegungskompetenz der BNetzA hinsichtlich der Einführung einer horizontalen Kostenwälzung zwischen FNB. Die in § 30 Abs. 2 Ziffer 6 - 8 GasNEV aufgeführten Festlegungsbefugnisse beziehen sich insgesamt gemäß § 13 GasNEV i.V.m. § 20 Abs. 1b EnWG nur auf Entgelte gegenüber Transportkunden, nicht aber auf Entgelte zwischen den Netzbetreibern. Darüber hinaus kann sich die Festlegungsbefugnis nach § 30 Abs. 2 Ziffer 10 GasNEV nur auf die bereits gesetzlich geregelten Kosten- und Entgeltwälzungen (Biogas- und Marktraumumstellung gemäß §§ 20a f. GasNEV und § 19a EnWG) beziehen, nicht aber neue Kosten und deren Wälzung einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperation zwischen den Netzbetreibern ist nach § 8 Abs. 6 GasNZV gerade hinsichtlich etwaiger Entgelte nicht gesetzlich konkretisiert. Im Übrigen sieht Modell 2 keine Wälzung von Kosten oder Entgelten vor, sondern eine Bezahlung von gaswirtschaftlichen Leistungen. Damit ist diese Festlegungsbefugnis schon nach ihrem Wortlaut nicht einschlägig. Eine eindeutige Festlegungsbefugnis wird vielmehr, je nach Verlauf des weiteren Verfahrens zur Schaffung des Netzkodex, allenfalls erst durch diesen geschaffen.

II. Kritische Aspekte des Modells 2:

1. Verschlechterung der Vermarktungschancen der Thyssengas

Die Verzerrung des Wettbewerbs wird durch eine einseitige Verpflichtung des abnehmenden FNB zur Nutzung und Zahlung von Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten, wie sie das vorgeschlagene Modell 2 vorsieht, weiter auf die Spitze getrieben. Mangels der Möglichkeit einer Erhöhung der Einspeiseentgelte aufgrund des dort bestehenden Wettbewerbs müsste Thyssengas die Ausspeiseentgelte von aktuell 6,72 €/kWh/h/a auf [redacted] erhöhen. Die Spanne der Entgelte [redacted], die teilweise in gleichen Regionen oder gar an gemeinsam betriebenen Ausspeisepunkten angesetzt werden müssten, würde sich folglich weiter bei aus Sicht eines Transportkunden gleicher gaswirtschaftlicher Leistung, nämlich Transport vom virtuellen Punkt des Marktgebietes zum jeweiligen Ausspeisepunkt, massiv erhöhen. [redacted]

...

[redacted]

Eine Einschätzung der Effekte der Anwendung des vorgestellten Modells 2 auf das Marktgebiet NetConnect Germany finden Sie in Anlage 1.

[redacted]

2. Einseitige Wirkung des Wettbewerbsdrucks

Teilweise wird geltend gemacht, der Wettbewerbsdruck gerade auf der Ausspeiseseite würde zu einer Effizienzsteigerung der FNB führen, da etwaige Entgeltsteigerungen aufgrund von Investitionen durch den einzelnen FNB am Markt vertreten und durchgesetzt werden müssen. Die bereits heute sehr hohe Diskrepanz [redacted] zwischen den Ausspeiseentgelten [redacted] in gleichen Regionen verdeutlicht jedoch, dass dieser Druck allenfalls einseitig auf die Thyssengas wirken kann. [redacted] Die bereits heute vorliegende massive Spreizung zwischen den Ausspeiseentgelten [redacted] würde sich nach Einführung des Modells 2 weiter erheblich verstärken. Ein fairer Anreiz zur Beibehaltung bzw. Steigerung der Effizienz kann und darf nur durch die Anreizregulierung gesetzt werden. Ein

Modell, das aufgrund eines massiv verzerrten Restwettbewerbs systematisch zu einer dauerhaften Nichterreichbarkeit der festgelegten Erlösobergrenze führt, ist wegen Verstoßes insbesondere gegen Art. 13 EU-VO 715/2009 und § 21 EnWG rechtswidrig.

3. Modell nicht verursachungsgerecht

Thyssengas müsste nach dem vorgestellten Modell 2 die Kapazitäten am marktgebietsinternen Netzkopplungspunkt [redacted] unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zahlen. Die Kosten aus der Wälzung müsste Thyssengas, wie oben dargestellt, voraussichtlich in die Ausspeispeiseentgelte einpreisen. Wenn ein Transportkunde nun einen Ausspeisepunkt der Thyssengas über einen eigenen Einspeisepunkt der Thyssengas beispielsweise an einem Grenzübergangspunkt beliefert, so müsste er dennoch anteilig die horizontale Kostenwälzung bezahlen, obschon für seinen Transport eine Nutzung des marktgebietsinternen Netzkopplungspunktes nicht notwendig war. Selbst bei einer horizontalen Kostenwälzung auf Basis von Lastflüssen an dem Punkt würden die Transportkunden der Thyssengas immer erst mit einem erheblichen Zeitversatz in der nächsten Entgeltperiode von Umschichtungen profitieren können.

Die Verursachungsgerechtigkeit wird demzufolge keineswegs durch die Einführung der horizontalen Kostenwälzung gemäß Modell 2 erhöht. Vielmehr zeigt sich erneut, dass die Verursachungsgerechtigkeit in einem Entry/Exit-Modell nur im Durchschnitt gewährleistet sein kann, keinesfalls jedoch bezogen auf einzelne Transporte bzw. Transportpfade (siehe dazu auch die Darstellungen in Anlage 2).

Unabhängig davon kann es nicht überzeugen, hinsichtlich der Frage der Verursachungsgerechtigkeit dahingehend zu unterscheiden, ob ein Marktgebiet durch einen oder mehrere FNB aufgespannt wird bzw. die FNB eigenständig bleiben oder sich zusammenschließen. Auch darf es keinen Unterschied machen, ob ein FNB beispielsweise ein größeres Ausbauprojekt aus dem Netzentwicklungsplan eigenständig oder gemeinsam mit einem anderen FNB realisiert oder ob dazu ein separater projektbezogener Netzbetreiber gegründet wird oder nicht.

4. Volkswirtschaftlich unsinnige Ausbausignale

Das vorgestellte Modell 2 wird keinesfalls automatisch zu aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvollen Ausbausignalen führen. Wie dargestellt werden sich die Entgelte der abgebenden FNB nicht unerheblich reduzieren. Dies wird zwangsläufig zu einer Erhöhung der Nachfrage nach sowohl Ein- als auch Ausspeisekapazitäten bei diesen und zu einer entsprechenden Reduzierung der Nachfrage bei aufnehmenden FNB führen. Potenzielle neue Anschlusskunden werden stets versuchen, einen Anschluss an einen abgebenden FNB zu erreichen. Bestehende Anschlusskunden sowie nachgelagerte Verteilernetzbetreiber (VNB) werden eine Umbindung in Erwägung ziehen. Dies kann zu Ausbausignalen bei abgebenden FNB führen, obschon bei aufnehmenden FNB noch Kapazitäten vorhanden sind. Gleiches gilt auch an Grenzübergangs- und Marktgebietskopplungspunkten. Zwar werden entsprechende Bedarfe voraussichtlich im Netzentwick-

lungsplan aufgrund des Bestehens von ausreichenden Kapazitäten bei aufnehmenden FNB abgelehnt, gerade dies würde jedoch nochmals anschaulich belegen, dass zwischen den regulierten FNB gerade kein schützenswerter Wettbewerb besteht.

5. Erhebliche Fehlanreize und Erschwerung der Kooperation in den Marktgebieten

Die Einführung einer horizontalen Kostenwälzung zwischen FNB analog der internen Bestellung könnte zwar durchaus einen Anreiz für abgebende FNB bieten, Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten zwischen FNB zu erhöhen, allerdings wären damit zugleich auch erhebliche Fehlanreize verbunden.

Ein aufnehmender FNB müsste alles tun, um den Bedarf an Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten zu verringern oder ganz zu vermeiden. Neben den bereits oben angesprochenen marktbasierten Instrumenten kommt hier eine Reduzierung der freien Zuordenbarkeit und Nutzbarkeit der Ausspeisekapazitäten in Betracht, z.B. durch einen verstärkten Rückgriff auf beschränkt zuordenbare Kapazitätsprodukte. Unserer Einschätzung nach dürften daran durchaus auch Transportkunden und Anschlusskunden ein Interesse haben, da so Zusatzkosten aus der horizontalen Kostenwälzung verringert werden können, die der FNB anderenfalls zwangsläufig in die Entgelte einpreisen müsste. Sollte dies nicht gelingen, so bleibt dem aufnehmenden FNB nur eine weitere Absenkung der Einspeiseentgelte weit unterhalb der Einspeiseentgelte des abgebenden FNB, um Transportkunden zu einer Einspeisung an eigenen Einspeisekapazitäten anzureizen, was zugleich die Kapazitätsbedarfe an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten reduzieren würde. Zuletzt bliebe der Versuch, mit dem abgebenden FNB höhere Abnahmezusagen zu vereinbaren, um die horizontale Kostenwälzung zu reduzieren. Der in der Konsultationsveranstaltung von der BK9 vorgeschlagene Weg der Übernahme von Speichern durch FNB zur Erhöhung der „Senkeneigenschaft" kann dagegen vor dem Hintergrund der Gesamteffizienz des Marktgebietes sicherlich nur in wenigen besonders gelagerten Fällen überzeugen. Selbst wenn ein derartiges Vorgehen realistisch wäre, würde dies gegen die o.g. Vermeidung von zusätzlichen externen Kosten sprechen.

Ein abgebender FNB wäre dagegen angehalten, die Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten maximal zu erhöhen. Im Gegensatz zu sonstigen Ausspeisepunkten wäre dies sogar vorzugswürdig, da Kapazitäten dort durch aufnehmende FNB nach dem vorgestellten Modell 2 auf Höchstlastbasis und auch hinsichtlich unterbrechbarer Anteile mit dem vollen Entgelt zu bezahlen wären. Dieser Anreiz würde damit zu Lasten der Bedarfe an anderen Ausspeisepunkten gehen. Um die Kostenwälzung zu maximieren, wäre der abgebende FNB überdies angehalten, Abnahmezusagen des aufnehmenden FNB möglichst zu minimieren. Damit wäre für den abgebenden FNB einerseits ein deutlicher Anreiz zur Reduzierung der festen Einspeisekapazitäten oder zumindest der freien Zuordenbarkeit und Nutzbarkeit dieser Kapazitäten gegeben. Würde der abgebende FNB seine Einspeisekapazitäten in der freien Nutzbarkeit auf die eigene Last begrenzen, so könnte er ggf. gänzlich auf Abnahmezusagen des aufneh-

menden FNB verzichten. Demgegenüber könnte er andererseits auch eine Strategie anstreben, möglichst viele unbeschränkt feste Einspeisekapazitäten zu günstigen Entgelten anzubieten, um Einspeisebuchungen von anderen FNB auf sich umzuleiten und so die Bedarfe eines aufnehmenden FNB zu steigern.

Teilweise wird angeführt, aufgrund der aktuell kostenlosen Bereitstellung von Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten zwischen FNB fehle eine Art Begrenzungswirkung für die Erhöhung derselben. Hier ist allerdings zu bedenken, dass der aufnehmende FNB bei einer Nutzung von Kapazitäten an sonstigen Einspeisepunkten seines Netzes Erlöse aus der Buchung von Einspeisekapazitäten erzielen kann. Ferner wird die Kapazität an den marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten stets im Wege einer Verhandlung der beiden FNB gemeinsam festgelegt, wobei bei aus Erhöhungen resultierenden Ausbaubedarfen in den Netzen zusätzlich auch eine Berücksichtigung im Prozess der Erstellung des Netzentwicklungsplans erfolgt. Damit ist bereits jetzt eine ausreichende Begrenzung gegeben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vorgestellte Modell 2 dazu führen wird, dass die Erreichung des Gesamtoptimums und eine vertiefte Kooperation im Marktgebiet nicht mehr im Fokus stehen werden. Dabei werden keineswegs nur Anreize zur Erhöhung der Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten gesetzt, sondern vielmehr, wie dargestellt, die widerstreitenden Interessen der FNB noch deutlich verstärkt, was eine Einigung erheblich erschweren wird. Zusätzlich wird die Kooperation der Dispatcher der FNB auf Können-und-Vermögen-Basis erschwert, wenn deren Entscheidungen sich zumindest potenziell auf die Höhe der horizontalen Kostenwälzung auswirken können und damit Entgeltrelevanz haben.

6. Grundsätze der Marktgebietskooperation in Frage gestellt

Die aktuellen Modelle der Marktgebietskooperationen einschließlich der gemeinsamen Kapazitätsmodelle wurden darüber hinaus auf der Grundlage entwickelt, dass keine horizontale Wälzung zwischen den beteiligten FNB stattfindet. Die Einführung einer Wälzung insbesondere entsprechend des vorgestellten Modells 2 stellt eine grundlegende Veränderung der Geschäftsgrundlage dar und muss zwangsläufig dazu führen, dass alle damit verbundenen Punkte des Modells zumindest durch den mit neuen, zusätzlichen Kosten Belasteten auf den Prüfstand gestellt und neu verhandelt werden müssen. Damit werden die bisherigen Grundlagen der Marktgebietskooperationen vollumfänglich in Frage gestellt.

7. Bestimmung der Höhe der Kapazitäten für die Wälzung nicht nachvollziehbar

In der Konsultationsveranstaltung wurde durch die BK9 klargestellt, dass sich die Höhe der bei der Wälzung anzusetzenden Kapazitäten – bei Anwendung der Logik bzw. der Begrifflichkeiten des Marktgebietes NetConnect Germany – aus der Summe der oVALs und WZLs ergibt, wobei die WZLs, trotz ihrer Unterbrechbarkeit, ebenfalls mit dem vollen Entgelt anzusetzen wären. Wie bereits in der

Veranstaltung angesprochen wurde, ist ein Ansatz der WZLs mit dem vollen Entgelt keinesfalls sachgerecht, zumal auch in der internen Bestellung die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten angesetzt werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die oVALs vielfach nur temperaturabhängig gewährt werden. Folglich kann ein Ansatz der maximalen Höhe keineswegs überzeugen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass Abnahmezusagen (bei NetConnect Germany also die uVALs) als gaswirtschaftliche Leistungen eingestuft und berücksichtigt werden sollen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Leistung lediglich als Abzugsposten berücksichtigt und damit im Ergebnis nicht auf Basis der Kosten des diese Leistung erbringenden FNB (z.B. über einen Ansatz seiner Einspeiseentgelte), sondern auf Basis der Kosten des diese Leistung empfangenden FNB in Ansatz gebracht wird. Überdies ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim aufnehmenden FNB Lastübernahmen auf Basis von Können und Vermögen unberücksichtigt bleiben, abgebende FNB jedoch unterbrechbare Leistungen (also die WZLs) mit dem vollen Entgelt abrechnen können. In Situationen, in denen eine höhere Überspeisung als die uVAL erfolgt, wird der abgebende FNB regelmäßig überspeist sein. Durch die Erhöhung der Abnahme kann somit verhindert werden, dass der abgebende FNB Einspeisekapazitäten unterbrechen muss.

8. Berücksichtigung der Abhängigkeit des aufnehmenden FNB sachgerechter

Sollte die BK9 trotz der vorgebrachten Kritik an einer Analogie zur internen Bestellung festhalten, müsste das Maß der Abhängigkeit des aufnehmenden FNB von den Kapazitäten des abgebenden FNB an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten berücksichtigt werden. Sofern ein FNB seine Last (nahezu) nur über Einspeisungen an diesen Punkten decken kann, kann eine Übertragung des Modells der internen Bestellung diskutiert werden. Kann demgegenüber ein FNB wie Thyssengas die Last an Ausspeisepunkten (nahezu) vollständig über eigene Einspeisepunkte an Grenz- oder Marktgebietsübergängen sowie an Speichern decken, so besteht für diesen nur dann ein Bedarf der Bereitstellung von Gasmengen an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten, wenn Transportkunden die Mengen für dieses Netz an Einspeisepunkten eines anderen FNB einspeisen. Erfolgt die Einspeisung dagegen durch Transportkunden an eigenen Einspeisepunkten des FNB, muss ggf. überhaupt keine Überspeisung an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten erfolgen. Der Bedarf dieses FNB an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten hängt folglich nicht von seiner Netztopografie, sondern allein vom Verhalten der Transportkunden im Marktgebiet ab, die die regulatorisch geforderte Flexibilität im Marktgebiet nutzen.

Anstelle der Abnahmezusagen müsste insofern die Kapazitäten an eigenen Einspeisepunkten des aufnehmenden FNB an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sowie an Speichern abgezogen werden, wobei maximal eine Reduzierung auf null möglich sein sollte. Verlagerungen der Einspeisung durch Transportkunden von einem Netzbetreiber auf einen anderen innerhalb eines Marktgebietes hätten damit keine Auswirkung auf die horizontale Kostenwälzung. In der Folge wären die Entgelte zumindest in dieser Hinsicht weniger volatil. Ferner

würde der FNB nicht durch die Schaffung von Einspeiseflexibilitäten benachteiligt. Eine Darstellung dieser Systematik finden Sie in Anlage 3.

Spätestens mit Einführung der virtuellen Netzkopplungspunkte sollte dann ohnehin die zur Überspeisung zwischen zwei Marktgebieten von Transportkunden an diesen Punkten nominierten Mengen grundsätzlich so abgefahren werden, dass eine Einspeisung möglichst bedarfsgerecht direkt in das „Zielnetz" erfolgt und ein Umweg über einen anderen FNB möglichst vermieden wird.

III. Zusammenfassung und kurze Bewertung der anderen Modelle

Zusammenfassend halten wir das vorgeschlagene Modell 2 weder für sachgerecht noch für zielführend. Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf unsere Kunden und auf unser Unternehmen lehnen wir die Umsetzung dieses Modells in der in der Konsultationsveranstaltung vorgestellten Ausgestaltung klar ab und gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass wir gezwungen sein werden, alle Rechtsmittel gegen eine entsprechende Festlegung auszuschöpfen.

Bezüglich der übrigen Modelle 1 sowie 3 und 4 möchten wir kurz unter Verweis auf unsere bisherigen Stellungnahmen und die diesbezüglich mit der BK9 geführten Gespräche Folgendes festhalten:

1. Modell 1

Das Modell 1 stellt unserer Ansicht nach weiterhin das sachgerechteste, fairste und zugleich zukunftsfähigste Modell dar. Es entspricht nicht nur vollständig den Vorstellungen von ACER hinsichtlich der Tarifierungsgrundsätze, sondern es wäre der längst überfällige Schritt zur Vervollständigung der Marktgebietssystematik. Die FNB sind schon jetzt aufgrund der tiefgreifenden gesetzlichen und regulatorischen Kooperationspflichten verpflichtet, hinsichtlich des Kapazitätsangebotes quasi wie ein Netzbetreiber je Marktgebiet aufzutreten. Dies wird mit der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen netzbetreiberübergreifenden virtuellen Netzkopplungspunkte noch weiter vertieft. Zusätzlich wurden die vertraglichen Netzzugangsbedingungen durch die Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber mittlerweile derart umfassend vereinheitlicht, dass praktisch kein Raum mehr für divergierende Vermarktungsansätze bleibt. Kapazitäten werden damit auf Ebene des Marktgebietes und grundsätzlich immer mit Bezug auf den gemeinsamen virtuellen Punkt des Marktgebietes sowie nach gemeinsam ausgestalteten Bedingungen angeboten. Die Entgeltsystematik basiert dagegen noch immer auf einer rein unternehmensindividuellen Sicht. Bei einer Umsetzung der gemeinsamen Entgeltbildung würden innerhalb eines Marktgebietes endlich gleiche Entgelte für gleiche Leistungen angesetzt. Ähnliche Ansätze sind beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr anzutreffen. Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich hohe Transportkosten in den Fernleitungsnetzen würden beseitigt und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kunden auf dem nachgelagerten Gasmarkt geschaffen. Darüber hinaus wären die Netzentgelte der FNB insgesamt deutlich weniger volatil, da u.a. Verlagerungen von Buchungen zwischen FNB innerhalb eines Marktgebietes keine Auswirkungen mehr

hätten. Sie wären innerhalb eines Marktgebietes auch unabhängig von der Anzahl und dem Zuschnitt der beteiligten FNB, so dass sich weder Zusammenschlüsse oder Aufspaltungen von FNB noch die Ausbildung von separaten projektbezogenen Netzbetreibern direkt auf die Entgelte auswirken würden. Zugleich wäre künftig eine klare Priorität zugunsten der Optimierung des Gesamtsystems im Gegensatz zur Optimierung des jeweiligen FNB und seiner ggf. mit ihm noch eng verbundenen Transportkunden gegeben. Die FNB könnten sich in der Folge wieder verstärkt auf ihre eigentliche Pflicht der gemeinsamen Maximierung der Kapazitäten konzentrieren. Angesichts der bisher klaren Position von ACER und der unserer Ansicht nach stetig wachsenden Unterstützung für ein Modell der gemeinsamen und einheitlichen Entgeltbildung auf Marktgebietsebene durch die Netznutzerseite (vgl. dazu auch die vielfältigen diesbezüglichen Vorschläge auch im Strombereich) halten wir es für nach wie vor wahrscheinlich, dass der NC TAR am Ende eine gemeinsame und einheitliche Entgeltbildung je Marktgebiet oder zumindest einen deutlichen Schritt in diese Richtung verpflichtend vorschreiben wird.

2. Modell 3

Mit dem Modell 3 werden die vorgenannten Ziele zwar nicht vollständig erreicht, jedoch wäre es ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Die Entgelte der FNB innerhalb eines Marktgebietes würden zwar nicht vollständig vergleichmäßigt, jedoch würden sie sich wieder einander annähern. Durch die Marktgebietskooperation sind Buchungen von Transportkunden an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten vollständig weggefallen. Dies hat zu erheblichen Verlagerungen von Kosten auf andere Punkten auf netzbetreiberindividueller Ebene und zu einem Auseinanderdriften der Anteile an den Gesamterlösen bei den einzelnen Netzbetreibern geführt, die durch die Ein- und Ausspeiseseite zu tragen sind. Die Umsetzung des Modells 3 würde hier wieder zu einer gewissen Annäherung führen. Durch die Beaufschlagung der Einspeiseentgelte des abgebenden FNB durch diese des aufnehmenden FNB würden die mit der Einspeisung verbundenen Kosten wieder stärker auch in den Einspeiseentgelten der FNB berücksichtigt. Schließlich muss der aufnehmende FNB einen Weitertransport von seinen Einspeisepunkten durchführen. Gleiches gilt umgekehrt für die Ausspeiseseite. Selbst in einem Fall, in dem einem abgebenden FNB netto Kosten entstehen, weil die Einspeiseentgelte des aufnehmenden FNB höher als seine Ausspeiseentgelte sind, wäre dennoch ein grundsätzlicher Anreiz gegeben, die Kapazitäten an marktgebietsinternen Netzkopplungspunkten zu erhöhen, da er damit zugleich die Möglichkeit hat, mehr Einspeisekapazitäten zu vermarkten. Unabhängig davon ist es gerade dem Zweivertragsmodell immanent, dass ein Netzbetreiber anteilig Netzentgelte für einen anderen Netzbetreiber vereinnahmt.

3. Modell 4

Modell 4 stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung von Modell 3 in Richtung des Modells 1 dar. Zumindest hinsichtlich der Kosten der marktgebietsinternen Netzkopplungspunkte würde ein gemeinsamer „Topf" gebildet und damit die Kosten der Marktgebietsbildung entsprechend der mit dem Marktgebiet erlangten Flexibi-

lität gleichmäßig verteilt. Für dieses Modell müssten im Kleinen Mechanismen für die Verteilung zwischen den FNB ausgearbeitet und vereinbart werden, die auch für Modell 1 erforderlich wären, ohne direkt die gesamten Erlösen zu betreffen.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Position insbesondere einschließlich der angestellten Berechnungen in einem persönlichen Gespräch.

Dieses Schreiben sowie die Anlagen zu diesem Schreiben enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Thyssengas GmbH. Sie dienen ausschließlich der Stellungnahme im Rahmen dieser Konsultation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und sind nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

Anlage 1: Einschätzung der Auswirkungen der HoKoWä nach Modell 2 auf das Marktgebiet NetConnect Germany

(geschwärzt)

Anlage 2: Verursachungsgerechtigkeit im Entry-Exit-System nicht transportpfadbasiert darstellbar (Beispiel 1)

Unterschiedliche Transportpfade verschwinden in einem Entry-Exit-System. Dadurch ist Verursachungsgerechtigkeit auf Basis der genutzten Infrastruktur nicht herstellbar. Vielmehr ist die Virtualisierung des Transportes zur Vereinfachung des Netzzugangs das übergeordnete Ziel.

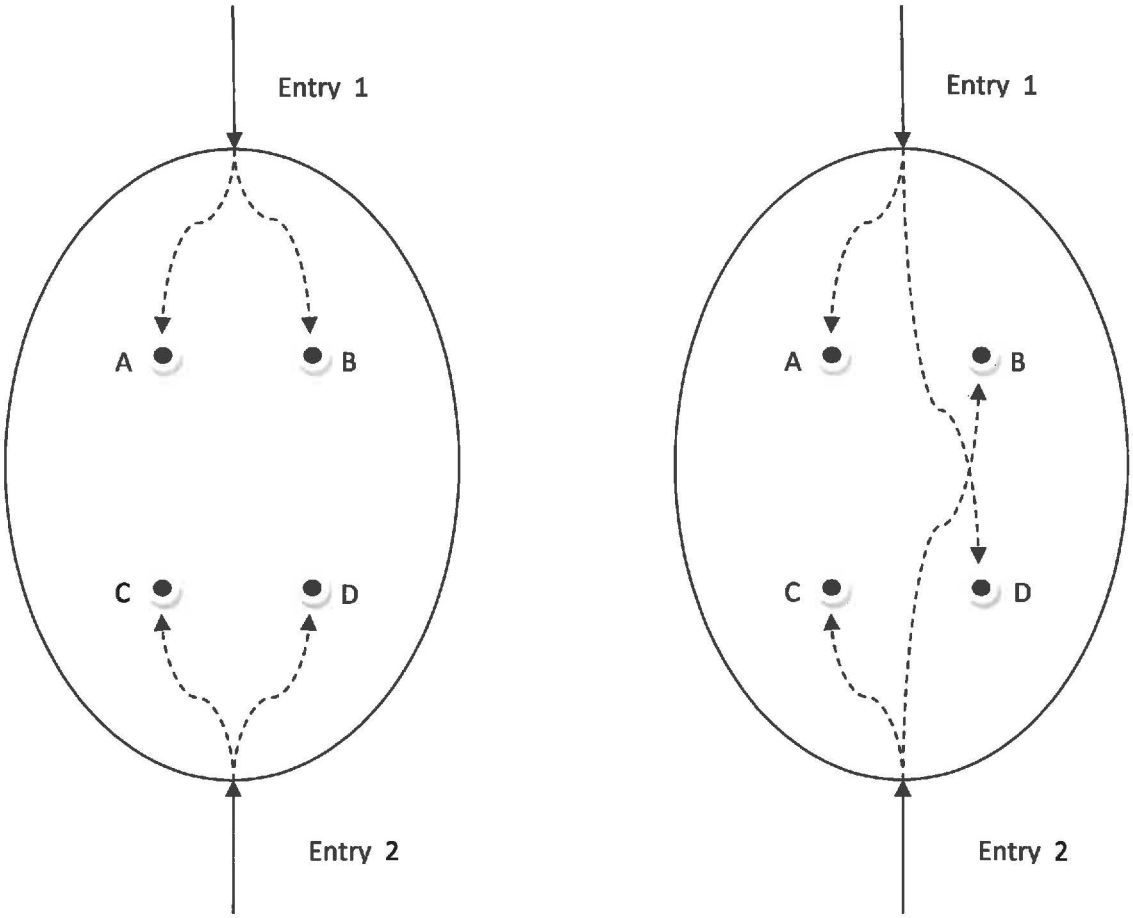

Anlage 2: Verursachungsgerechtigkeit im Entry-Exit-System nicht transportpfadbasiert darstellbar (Beispiel 2)

Die zur Steigerung des Handels gewünschte und notwendige Flexibilität zwischen den einzelnen Einspeisepunkten lässt eine verursachungsgerechte Abbildung von Transportpfaden nicht zu.

Beispiel – zwei FNB mit einer Austauschkapazität in Höhe der Ausspeisekapazität von FNB 1:

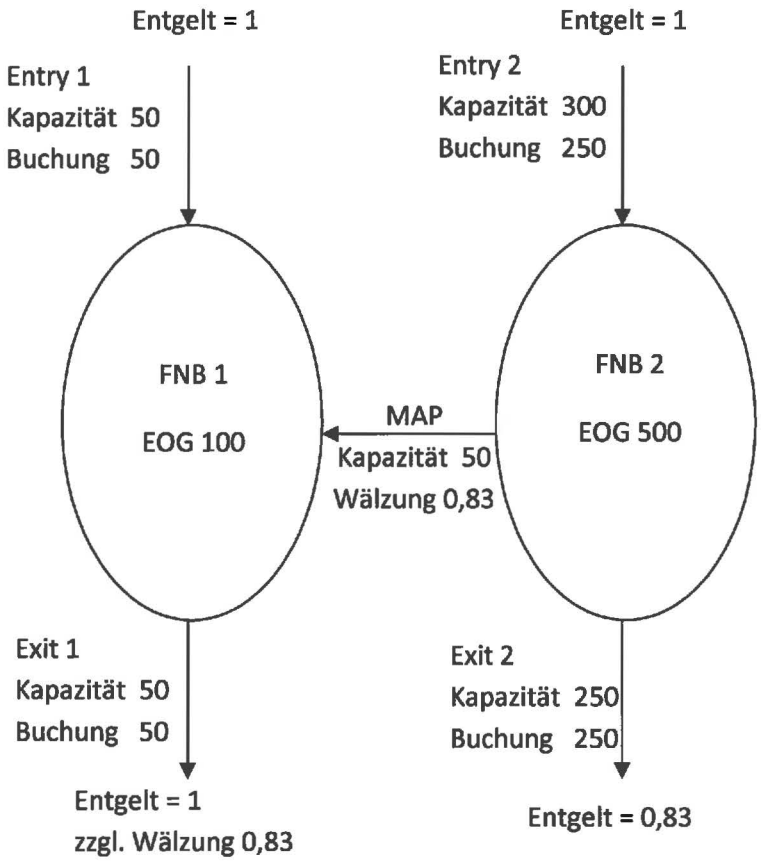

Der Transport von Entry 1 zu Exit 2 kostet 1,83, der Transport von Entry 2 zu Exit 2 ebenfalls 1,83, obgleich im ersten Fall beide Netze genutzt werden.

Umgekehrt kostet der Transport von Entry 1 zu Exit 1 2,83 genauso wie der Transport von Entry 2 zu Exit 1, obgleich im ersten Fall nur das Netz des FNB 1 genutzt wird.

Dies ist eine einseitige Benachteiligung des Kunden an Exit 1.

Anlage 3: Unterscheidung zwischen abhängigen und unabhängigen FNB in einer MG-Kooperation

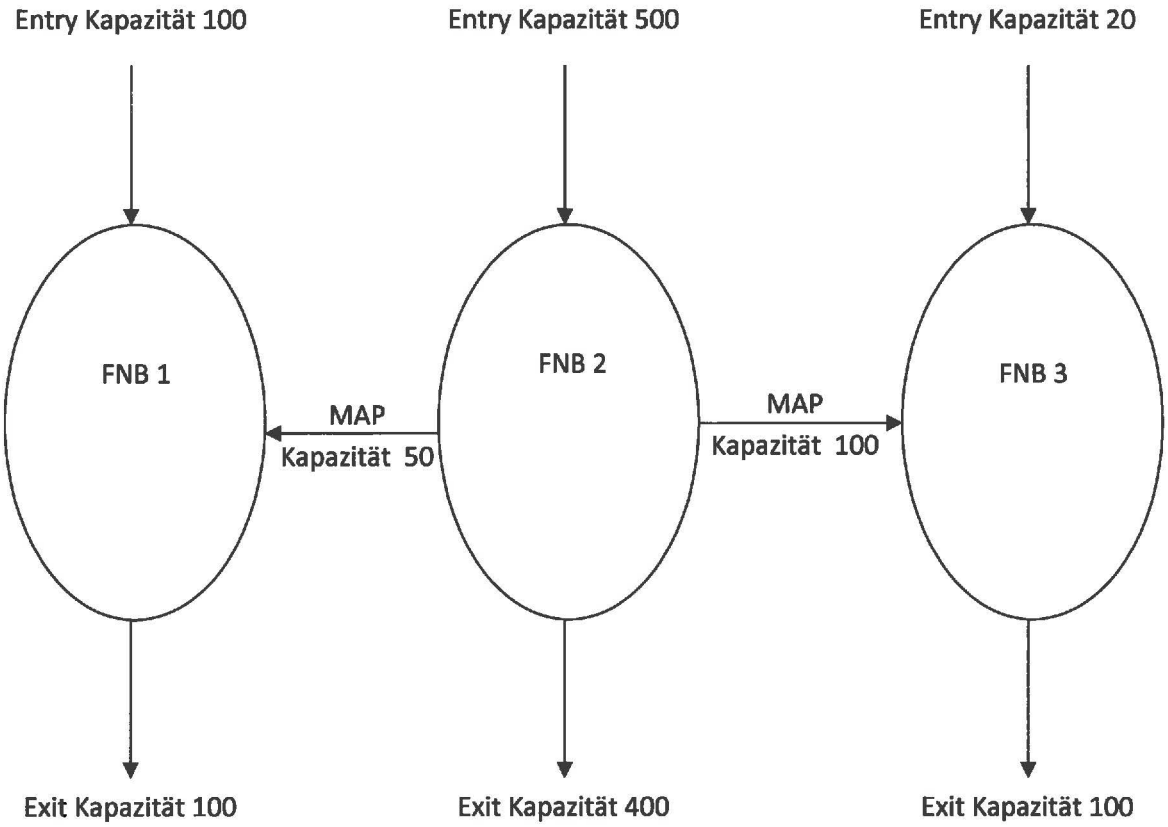

FNB 1 verfügt über ausreichend eigene Einspeisekapazität.

→FNB 1 ist somit unabhängig und es erfolgt keine horizontale Kostenwälzung

FNB 3 verfügt über nicht ausreichende eigene Einspeisekapazität.

→FNB 3 ist somit abhängig und es erfolgt eine horizontale Kostenwälzung in Höhe der fehlenden eigenen Einspeisekapazität (Höhe hier 80)